

22. Ist das Reichsgericht zum Erlaß einer Vorentscheidung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 Einf.-Ges. zum O.V.G. auch dann berufen, wenn der Rechtsstreit nicht bei einem Gerichte desjenigen Landes anhängig ist, für welches die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften gelten?

II. Zivilsenat. Beschl. v. 12. November 1907 i. S. O. (Kl.) w. P. (Bekl.). Beschw.-Rep. II. 58/07.

L. Landgericht Bremen.

Die Frage wurde verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Zwar liegt der in § 39 els.-lothr. Ausf.-Ges. zum B. G. B. bestimmte Fall hier vor, daß ein Beamter wegen einer Handlung, die er in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommen hat, zivilrechtlich verfolgt wird. Der vorliegende Fall hat aber die Besonderheit, daß der Rechtsstreit, wegen dessen die in § 39 a. a. D. mit § 11 Abs. 2 Einf.-Ges. zum G. B. G. bezeichnete Vorentscheidung verlangt wird, nicht — wie in den seither von dem beschließenden Senat auf Antrag des Ministeriums von Elsaß-Lothringen entschiedenen Fällen — vor einem elsäß-lothringischen Gerichte, sondern vor dem Landgerichte zu Bremen anhängig ist. Deshalb ist zunächst zu prüfen, ob auch in solchen Fällen, in denen ein elsäß-lothringischer Beamter vor einem nicht elsäß-lothringischen Gerichte wegen einer Amtshandlung verklagt ist, die in den bezeichneten Bestimmungen vorgesehene Vorentscheidung auf Antrag zu erlassen ist. Diese Frage ist zu verneinen. Die Erlassung einer solchen Vorentscheidung hat nämlich zur selbstverständlichen, sich aus der Entstehungsgeschichte des § 11 Abs. 2 a. a. D. ergebenden Voraussetzung, daß die Vorentscheidung dann, wenn sie dahin geht, daß ein Beamter sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht schuldig gemacht habe, für das Prozeßgericht, bei welchem der betreffende Rechtsstreit anhängig ist, bindend, und somit auf Grund derselben eine weitere Verfolgung des Beamten vor dem mit dem Rechtsstreite befaßten ordentlichen Gerichte nicht statthaft ist (während eine im umgekehrten Sinne ergehende Vorentscheidung überhaupt in keinem Falle für das Prozeßgericht maßgebend ist, wie ebenfalls aus der Entstehungsgeschichte des § 11 Abs. 2 a. a. D. erhellt). Im Hinblick hierauf und auf den Zweck der Vorentscheidung überhaupt, durch welche die Beamten vor eingeleiteten schikanösen Verfolgungen geschützt werden sollen (vgl. die Mot. zu § 39 a. a. D.), ist daher nicht anzunehmen, daß das Reichsgericht durch die fraglichen Bestimmungen auch zur Erlassung solcher Vorentscheidungen berufen sein sollte, welche im einzelnen Falle für das Prozeßgericht nicht bindend sein würden. Die angegebene Vor-

aussetzung, daß die zu erlassende Vorentscheidung, falls sie zugunsten des Beklagten ausfallen sollte, in dem dargelegten Sinne für das Prozeßgericht maßgebend sein würde, liegt aber hier nicht vor, weil die hauptsächlich in Frage kommende Bestimmung des § 39 els.-lothr. Ausf.-Ges. zum B.G.B., als ein elsass-lothringisches Landesgesetz, für das mit dem vorliegenden Rechtsstreit befaßte Bremer Landgericht keine Geltung hat. Der Annahme einer solchen Wirkungslosigkeit der von dem Reichsgerichte etwa erlassenen Vorentscheidung steht auch die reichsgesetzliche Vorschrift des § 11 Abs. 2 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht entgegen; denn weder aus dem Wortlaute, derselben („Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften“ r) noch aus ihrer Entstehungsgeschichte ist zu entnehmen, daß dadurch noch etwas Mehreres herbeigeführt werden sollte, als die eingeschränkte Aufrechterhaltung landesgesetzlicher Vorschriften in ihrer Wirksamkeit als Landesgesetze; insbesondere wäre die Ausdehnung des Geltungsgebietes der fraglichen landesgesetzlichen Vorschriften auf das ganze Reich weder mit dem Sinne noch dem Zwecke der Vorschrift des § 11 Abs. 2 a. a. D. in Einklang zu bringen.

Hiernach war, die Erlassung der beantragten Vorentscheidung abzulehnen.“